

Verordnung über den Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oetz vom 02. Mai 2018 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 56/2017, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, wird verordnet:

§ 1 Leinenzwang

(1) In öffentlichen Einrichtungen, öffentliche Verkehrsmittel, allgemein zugänglichen Gebäude, Parkanlagen, sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sowie in allen geschlossenen Ortschaften im Gemeindegebiet von Oetz sind Hunde an der Leine zu führen

(2) Der Leinenzwang gilt auch auf den in der Anlage, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen:

1. Wanderweg von der „Hueb“ in Oetzerau bis zur Gemeindestraße zwischen Ebene und Ambach
2. Wanderweg vom „Unterdorf“ in Oetzerau bis zum Ortsteil Ebene
3. Wanderweg zwischen dem Wohnhaus Nr. 47 in Oetzerau und dem Ortsteil Klingenburg
4. Feldweg „Schlattgasse“ zwischen dem Wohnhaus Nr. 43 in Oetzerau und dem Wohnhaus Nr. 155 in Schlatt.
5. Spazier- und Radweg zwischen dem „Natur Resort“ und dem „Sautner Steg“
6. Spazierwege im „Griesfeld“
 - a. zwischen dem „Natur Resort“ und der Mühlbachquerung des unter Pkt. 5 beschriebenen Weges
 - b. ab dem Wohnhaus Hauptstraße Nr. 13 bis zur Einbindung in den unter Pkt. 5 beschrieben Weg
 - c. ab dem „Griesserhof“ bis zur Einbindung in den unter Pkt. 4 beschrieben Weg
7. „Bärweg“ zwischen der Abzweigung Piburger Straße und der KG Grenze Oetz/Sautens
8. Spazierweg zwischen dem „Brandach Hof“ und dem Sportplatz im „Haidach“
9. Spazierweg zwischen dem „Brandach Hof“ und der Einbindung in den „Elsinger Weg“
10. Spazierweg entlang der Ötztaler Ache zwischen dem Wohnhaus Achrainweg Nr. 6 bis zur Bundesstraßenunterführung im Ortsteil Habichen
11. Spazierwege durch den „Lindenwald“ zwischen dem Hotel „Waldhof“ und den Einbindungen in den unter Pkt. 10 beschriebenen Weg
12. Spazierweg zwischen dem Restaurant „Jays“ und der Trinkwasserpumpstation
13. Wirtschafts- bzw. Spazierweg ab dem Parkplatz der „Acherkogelbahn“ bis zum Ortsanfang in Habichen und retour bis zum Freizeitzentrum in Oetz (inkl. Verbindungsweg im „Gestäude“)
14. Spazierweg zwischen dem Ortsteil Piburg bis zum Piburger See
15. Im Bereich des Uferbereiches des Piburgersees inklusive der Spazierwege um den Piburger See müssen Hunde an der Leine geführt werden
16. Spazierweg zwischen der Einmündung des Randweges und dem Habicher See

§ 2 Hundekot

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3 Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,- bestraft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen „Verordnung der Gemeinde Oetz betreffend der Leinenpflicht für Hunde vom 15.01.2006 sowie die Verordnung der Gemeinde Oetz betreffend der Leinenpflicht für Hunde vom 23.07.2008 außer Kraft.

Anlage § 1 Abs. 2
Übersichtskarte der Gemeinde Oetz

Angeschlagen am: 07.05.2018
Abgenommen am: 22.05.2018

Für den Gemeinderat:


Der Bürgermeister

